



Antrag auf Anerkennung von Personen für die Ausbildung gemäß §§ 14 bis 14d Triebfahrzeugführerschein- Verordnung

Antrag ist zu stellen an:

Eisenbahn-Bundesamt
Zentrale
Referat 34 / Triebfahrzeugführerscheinstelle
Heinemannstr. 6
53175 Bonn

Dieser Antrag gilt in Verbindung mit den Vorgaben der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TFV). Er gilt nur für die Anerkennung von Personen.

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten im Folgenden - unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs - für alle Geschlechter in gleicher Weise.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

Die auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur Verfügung gestellte Verfahrensbeschreibung ist bei der Antragstellung zu beachten!

1. Angaben zur Antragstellung

Antragsteller	
1.1	Nachname <input type="text"/> Vorname <input type="text"/>
1.2	E-Mail-Adresse <input type="text"/>
1.3	Telefon-Nr. <input type="text"/>
1.4	Straße <input type="text"/> Nr. <input type="text"/>
1.5	PLZ, Ort <input type="text"/>
1.6	Postfach <input type="text"/>
1.7	PLZ, Ort (Postfach) <input type="text"/>
1.8	Nummer des Triebfahrzeugführerscheins, sofern vorhanden: <input type="text"/>

Erstantrag	<input type="checkbox"/>
Verlängerung	<input type="checkbox"/>
	Ende der bisherigen Anerkennung: <input type="text"/>
Änderung (bitte beschreiben)	<input type="checkbox"/>

Nachname, Vorname:

Antragsdatum:



2. Beantragte Teilbereiche nach § 14a Abs. 2 und 14d TfV

2.1	Allgemeine Fachkenntnisse	<input type="checkbox"/>
2.2	Fahrzeugbezogene Fachkenntnisse	<input type="checkbox"/>
2.3	Infrastrukturbezogene Fachkenntnisse	<input type="checkbox"/>
2.4	Sprachkenntnisse	<input type="checkbox"/>
2.5	Ausbildung anderen Eisenbahnpersonals, das mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betraut ist. Folgendes Personal soll ausgebildet werden (ggf. Beiblatt verwenden):	<input type="checkbox"/>
	Es liegt bereits eine Anerkennung als Ausbilder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vor.	<input type="checkbox"/>
	Bitte einen Nachweis der Anerkennung im Ausland (ggf. in Übersetzung) als „Anlage zu Punkt 2“ dem Antrag beifügen	

3. Nachweise nach § 14 Abs. 2 TfV

Die Nachweise sind zwingend einzureichen. Bitte eingereichte Nachweise als „Anlagen zu Punkt 3“ anfügen.		
3.1	Pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten	<input type="checkbox"/>
3.2	Erforderliche Einrichtung und Ausrüstung für die angebotene Ausbildung	<input type="checkbox"/>
3.3	Für die theoretische Ausbildung muss mindestens einer der folgenden Punkte erfüllt sein:	
3.3.1	Studium der Ingenieurwissenschaft (mindestens FH oder BA)	<input type="checkbox"/>
3.3.2	Mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im zu unterrichtenden Fachgebiet	<input type="checkbox"/>
3.4	Für die praktische Ausbildung von Triebfahrzeugführern müssen beide folgenden Punkte erfüllt sein:	
3.4.1	Triebfahrzeugführer mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung innerhalb der letzten zehn Jahre	<input type="checkbox"/>
3.4.2	Besitz eines Triebfahrzeugführerscheins und einer Zusatzbescheinigung, die den Ausbildungsgegenstand abdeckt	<input type="checkbox"/>
3.5	Für die Ausbildung von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Personal:	
3.5.1	Dreijährige Berufserfahrung innerhalb der letzten zehn Jahre entsprechend der beantragten Funktion	<input type="checkbox"/>
3.6	Für die Sprachausbildung müssen die beiden folgenden Punkte erfüllt sein:	
3.6.1	Deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER)	<input type="checkbox"/>
3.6.2	Besondere eisenbahnbezogene Sprachkenntnisse	<input type="checkbox"/>
3.7	Darlegung der Organisation der Ausbildung (wie Inhalt, Organisation und Umfang der Lehrgänge)	<input type="checkbox"/>

Nachname, Vorname:

Antragsdatum:

		Seite 2 Version 2024-04-12
--	--	-------------------------------



3.8	Systeme zur Erfassung der Ausbildungstätigkeiten	<input type="checkbox"/>
3.9	Ein dem Qualitätsmanagementsystem vergleichbares Verfahren	<input type="checkbox"/>
3.10	Darlegung, dass und wie die Person fortlaufend weitergebildet wird	<input type="checkbox"/>
3.11	Zuverlässigkeit	<input type="checkbox"/>
3.12	Kopie eines Ausweisdokuments	<input type="checkbox"/>

4. Erläuterungen und weitere Angaben

Ich willige ein, dass personenbezogenen Daten im Register der anerkannten Personen und Stellen für die Ausbildung veröffentlicht werden (freiwillige Angabe).	<input type="checkbox"/>
<p>Ich versichere, dass alle auf diesem Antragsformular und allen beigefügten Seiten und Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bewusst, dass mein Antrag abgelehnt und/oder die Anerkennung widerrufen werden kann, wenn festgestellt wird, dass ich falsche Angaben gemacht oder maßgebliche Informationen zurückgehalten habe.</p> <p>Ich bestätige, dass die Ausbildung unparteilich und diskriminierungsfrei durchgeführt wird und frei von jedem Druck und Anreiz ist, der die Beurteilung, das Ergebnis oder die Durchführung der Ausbildung beeinflussen könnte.</p> <p>Ich verpflichte mich, etwaige Änderungen der in diesem Antrag gemachten Angaben dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Die Gebühr für die Anerkennung als Ausbilder beträgt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage Abschnitt 10 Nr. 10.5 Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt 1320 Euro bzw. gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage Abschnitt 10 Nr. 10.7 Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt 852 Euro (vereinfachtes Verfahren bei bereits vorhandener Anerkennung im Ausland). Diese Gebühr werde ich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheids auf das dort angegebene Konto des Eisenbahn-Bundesamtes überweisen. Dieser Antrag wird in dem Wissen und unter Versicherung der Zahlung dieser Gebühr gestellt.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Nachname, Vorname:

Antragsdatum: